

# SCHIEDERMAIR RECHTSANWÄLTE

## Newsletter Gewerblicher Rechtsschutz

Nr. 5 – Februar 2007

### **Pflichtangaben in E-Mails**

Unternehmen sind schon seit Jahren verpflichtet, in ihren an einen bestimmten Empfänger gerichteten Geschäftsbriefen eine Reihe von Pflichtangaben wie beispielsweise zu Ihrer Rechtsform und zum Sitz der Gesellschaft zu machen. Mit fortschreitender Bedeutung der neuen Telekommunikationsmedien schwelte schon seit einiger Zeit ein Streit darüber, ob unter den Begriff des „Geschäftsbriefs“ auch E-Mail-Korrespondenz fällt, mit der Folge, dass auch in E-Mails die Pflichtangaben gemacht werden müssten.

Der Gesetzgeber hat der mit diesem Streit einhergehenden Rechtsunsicherheit durch Änderungen im Handelsgesetzbuch, im GmbH-Gesetz sowie im Aktiengesetz zum 01. Januar 2007 ein Ende bereitet. Durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006 gelten die Pflichtangaben auf Geschäftspost nun auch für die Korrespondenz mittels E-Mail. Die Änderungen im Gesetz haben endgültig klargestellt, dass es für die Frage der Pflichtangaben auf die Form des Geschäftsbriefes nicht ankommt.

Die Pflichtangaben sind nicht nur von den klassischen Gesellschaften wie etwa der GmbH oder der AG zu berücksichtigen, sondern beispielsweise auch von Partnerschaftsgesellschaften, der oHG, KG und GmbH & Co. KG sowie schließlich den Einzelkaufleuten.

Je nach Rechtsform unterscheiden sich die Pflichtangaben. Für die GmbH, die oHG und KG sowie die GmbH & Co. KG gilt beispielsweise das folgende:

1. Pflichtangaben bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Rechtsform der Gesellschaft;
- Sitz der Gesellschaft;
- Handelsregisternummer und zuständiges Registergericht des Sitzes der Gesellschaft;
- alle Geschäftsführer mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen;
- falls ein Aufsichtsrat gebildet ist und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Angaben über das Kapital der Gesellschaft sind nicht erforderlich. Werden sie aber gemacht, so müssen in jedem Fall das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

2. Pflichtangaben bei der offenen Handelsgesellschaft (oHG) und Kommanditgesellschaft (KG)

- Vollständiger Firmenname in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut;
- Rechtsform der Gesellschaft;
- Sitz der Gesellschaft;
- Handelsregisternummer und zuständiges Registergericht des Sitzes der Gesellschaft.

3. Pflichtangaben bei der GmbH & Co. KG

Für die GmbH & Co. KG sind die Anforderungen besonders hoch angesetzt: Denn aus den §§ 125a, 177a HGB ergibt sich, dass auf allen Geschäftsbriefen einer Gesellschaft, bei der keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, sondern eine GmbH (oder auch Aktiengesellschaft), zusätzlich zu den unter Ziffer 2 genannten Angaben auch die entsprechenden

Angaben für den persönlich haftenden Gesellschafter zu machen sind (siehe die Angaben zur GmbH unter Ziffer 1), also:

- Vollständiger Firmenname in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut;
- Rechtsform der Gesellschaft;
- Sitz der Gesellschaft;
- Handelsregisternummer und zuständiges Registergericht des Sitzes der Gesellschaft;
  
- Rechtsform des persönlich haftenden Gesellschafters;
- Sitz des persönlich haftenden Gesellschafters;
- Handelsregisternummer und zuständiges Registergericht des Sitzes des persönlich haftenden Gesellschafters;
- alle Geschäftsführer mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen;
- falls ein Aufsichtsrat gebildet ist und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Für den Einzelkaufmann sowie die Partnerschaftsgesellschaft gelten im wesentlichen die für die oHG und die KG aufgelisteten Pflichtangaben.

Konkrete Vorschriften darüber, wo die genannten Pflichtangaben auf den Geschäftsbriefen zu platzieren sind, bestehen nicht. Die Angaben sollten daher an verkehrsüblicher Stelle erfolgen, wie etwa im Briefkopf oder in den Absenderangaben in der E-Mail. Nachlässig sollte man mit der Verpflichtung zur Deklaration der notwendigen Angaben nicht umgehen. Denn bei Nichteinhaltung kann das zuständige Registergericht durch Festsetzung eines Zwangsgeldes von bis zu EUR 5.000,00 die korrekte Darstellung der Pflichtangaben erzwingen. Zudem kann die Nichtbeachtung von einem Wettbewerber abgemahnt werden.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Dr. Ulf Heil ([heil@schiedermair.com](mailto:heil@schiedermair.com)) und Dr. Swen Vykydal ([vykydal@schiedermair.com](mailto:vykydal@schiedermair.com)) gerne zur Verfügung. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die allgemeinen Informationen in unserem Newsletter eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können.